

Dokumente

Max Hoelz (1889-1933): Fragen an die Weimarer Justiz wegen ihrer Rechtslastigkeit. Drei Briefe aus dem Zuchthaus

Volkmar Schöneburg

Am 13. Juni 1921, früh um 7.00 Uhr, wurde vor dem Außerordentlichen Gericht beim Landgericht I Berlin unter Vorsitz des Landgerichtsrates Braun einer der spektakulärsten politischen Prozesse der Weimarer Republik eröffnet. Der Angeklagte, dem u.a. Hochverrat, Mord, Landfriedensbruch, Raub, Brandstiftung zur Last gelegt wurden, polarisierte wie kaum ein anderer in jener Zeit. Für die einen war Max Hoelz ein moderner Karl Moor oder Robin Hood, ein „Gefühlskommunist“, für andere ein primitiver Gewaltverbrecher. Noch 1955 schwärmte George Grosz (1893-1959) von Hoelz als dem „Freund der Unterdrückten“, dem „Feind der Tyrannen“ sowie „Liebling der Frauen“.¹ In dem hier abgedruckten Brief an den Reichsamnestie-Ausschuß gibt Max Hoelz² u.a. einen kurzen Abriss seines Lebensweges bis 1918. Seine Begegnung mit Georg Schumann (1886-1945), Mitglied der Gruppe „Internationale“ und später der Spartakusgruppe, Ende 1917 an der Ostfront ist der Ausgangspunkt für sein Engagement in der Arbeiterbewegung. Im November 1918 wurde er in den Arbeiter- und Soldatenrat in Falkenstein/Vogtland gewählt. 1919 avancierte Max Hoelz, mittlerweile Mitglied der KPD, zum Vorsitzenden des Falkensteiner Arbeitslosenrates. In jener Funktion ließ er beispielsweise Kohlen und Nahrungsmittel bei den Privilegierten beschlagnahmen und zwang die Forstverwaltung zu Holzabgaben zu äußerst niedrigen Preisen an die arme Bevölkerung. Als die Truppen des Sozialdemokraten Gustav Noske (1868-1946) in Falkenstein einmarschierten, mußte Max Hoelz, auf den von nun an ein Kopfgeld ausgesetzt war, fliehen. In den nächsten Monaten führte er ein abenteuerliches Leben, wirkte als Agitator, hörte bei Otto Rühle (1874-1941) wissenschaftliche Vorträge, wurde verhaftet und wieder befreit. Beim Kapp-Putsch 1920 kehrte er ins Vogtland zurück, stellte sich an die Spitze der Gegenbewegung, sammelte bis zu 300 Rotgardisten hinter sich und rief die letzte auf deutschem Boden gegründete Räterepublik aus. Als über 40.000 Reichwehrsoldaten das Vogtland besetzten, löste er seine „Rote Garde“ auf und setzte sich in die CSR ab. Die KPD schloß ihn am 6. April 1920 wegen Verstoßes gegen die Parteidisziplin aus ihren Reihen aus. Im

1 Siehe George Grosz: Ein kleines Ja und ein großes Nein, Hamburg 1955.

2 Siehe zum Leben von Max Hoelz Manfred Gebhardt: Max Hoelz, Wege und Irrwege eines Revolutionärs, Berlin 1989; Peter Giersich/Bernd Kramer (Hrsg.): Max Hoelz. Sein Leben und sein Kampf, Berlin 2000; Max Hoelz: Vom „Weißen Kreuz“ zur roten Fahne. Jugend-, Kampf- und Zuchthauserlebnisse (1929), Halle-Leipzig 1984.

November 1920 reiste er wieder illegal nach Deutschland und suchte die Nähe zur KAPD. Als die VKPD im März 1921 die Entsendung von Polizei in das mitteldeutsche Industriegebiet durch den Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen, Otto Hörsing (1874-1937), und den preußischen Innenminister, Carl Severing (1875-1952), beide SPD, zum Anlaß nahm, auf der Basis ihrer ultralinken und verfehlten „Offensivtheorie“ den unzureichend vorbereiteten Aufstand zu beginnen, war auch Max Hoelz zur Stelle. Als „roter General“ führte er in den Kämpfen bewaffnete Arbeitereinheiten. Der Märzaufruch wurde militärisch niedergeschlagen und endete am 29. März 1921 mit der Kapitulation der Leunawerke.³ Noch am gleichen Tag erließ Reichspräsident Friedrich Ebert (1871-1925, SPD) auf der Grundlage des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung eine „Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte“ (RGBl. S.371) zur Aburteilung der Aufständischen. Gegen die Urteile jener Ausnahmegerichte gab es kein Rechtsmittel. Allein das Sondergericht Halle fällte mehr als 4000 „ungeheuerlich strenge“ Urteile.⁴ Am 15. April 1921 wurde auch Max Hoelz verhaftet und am 22. Juni von einem solchen außerordentlichen Gericht zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Man muß nicht unbedingt Erich Mühsams (1878-1934) Auffassung teilen – wenngleich sie nicht ohne Reiz ist –, daß die Hoelz vorgeworfenen Taten gerechtfertigte Bürgerkriegshandlungen gewesen seien⁵, um das Urteil zu kritisieren. Dabei waren es nicht die Vorwürfe des Hochverrats, des Landfriedensbruchs und diverser Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, die auf wackligen juristischen Füßen standen. Jene Handlungen hatte Hoelz, der von James Broh (KAPD, geb. 1867), Victor Fraenkl (KPD, geb. 1869) und Ernst Hegewisch (KPD, 1881-1952) verteidigt wurde⁶, ohne Wenn und Aber eingeräumt.⁷ Nein, es ist die Hoelz zugerechnete vorsätzliche Tötung eines Rittergutsbesitzers, der sich geweigert hatte, Mäntel an die Aufständischen herauszugeben, die das Urteil zu einem Fehlurteil werden ließ. Der Staatsanwalt gründete darauf seine Forderung nach der Todesstrafe wegen Mordes (§211 StGB verlangte damals für Mord vorsätzliche Tötung mit Überlegung). Aber schon zum Zeitpunkt des Prozesses wurde deutlich, daß die Beweise hierfür konstruiert und die Täterschaft des Hoelz nicht eindeutig nachweisbar war. Erkennbar wird das auch daran, daß das Gericht sich nicht zu einem Schuldspruch wegen Mordes durchringen konnte. Da aber ein Freispruch von dem Tötungsdelikt in dubio pro reo in jener Situation undenkbar erschien, sah es

3 Siehe: Stefan Weber: Ein kommunistischer Putsch? - Märzaktion 1921 in Mitteldeutschland, Berlin 1991; Wolfgang Abendroth: Ein Leben in der Arbeiterbewegung, Frankfurt/M. 1982.

4 So Gustav Radbruch am 5. Juli 1921 im Reichstag, siehe Gustav Radbruch: Gesamtausgabe (GRGA), Bd. 19, Heidelberg 1998, S.79.

5 Siehe Erich Mühsam: Streitschriften. Literarischer Nachlass, Berlin 1984, S.554f (Gerechtigkeit für Max Hoelz, 1926).

6 Siehe zu den Anwälten Heinz-Jürgen Schneider u. a.: Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands, Bonn 2002.

7 Siehe in diesem Zusammenhang die bemerkenswerte Verteidigungsrede, die Hoelz als Anklage der bürgerlichen Gesellschaft konzipiert hatte: Hölz' Anklagerede gegen die bürgerliche Gesellschaft. Gehalten vor dem Moabiter Sondergericht am 22. Juni 1921 in Berlin, Leipzig/Berlin 1921.

den Ausweg in der Vermittlung durch die Verurteilung wegen Totschlags.⁸ Die Folge war, daß Max Hoelz in den nächsten Jahren weder begnadigt noch amnestiert wurde. Bereits am 4. Juni 1921 hatte nämlich der Reichstag beschlossen, die Urteile der Ausnahmegerichte im Hinblick auf eine mögliche Begnadigung zu überprüfen. Und im Juli 1922 brachte der sozialdemokratische Reichsjustizminister Gustav Radbruch (1878-1949), für den Amnestien „Meilensteine am Wege der Revolution“ waren⁹, ein Straffreiheitsgesetz für die Märzkämpfer im Reichstag ein (RGBl. I S. 595). Aber Verbrechen gegen das Leben waren eben von der Amnestie ausgenommen, so daß der Antrag des Verteidigers von Hoelz, auf den sich der erste der im folgenden abgedruckten Briefe bezieht, negativ beschieden wurde. Im Juli 1921 begann Max Hoelz - wieder Mitglied der KPD - seinen Weg durch die Zuchthäuser der Weimarer Republik: Münster, Breslau, Groß-Strelitz und Sonnenburg hießen die Stationen. Felix Halle (1884-1937) und der renommierte Strafverteidiger Alfred Apfel (1882-1940), die mittlerweile seine juristische Vertretung übernommen hatten, trugen in der Zwischenzeit weiteres Entlastungsmaterial zusammen. 1924 und 1926 zogen zwei Belastungszeugen ihre Aussagen zurück. Der wirkliche Täter, der Bergmann Friche, gestand außergerichtlich, die Schüsse auf den Rittergutsbesitzer abgefeuert zu haben. Trotzdem wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt. Der zuständige Staatsanwalt beantragte vielmehr, Friche trotz des Geständnisses und weiterer Zeugenaussagen außer Verfolgung zu setzen. Die Justiz entsprach dem Antrag.

Hoelz avancierte dadurch zur Symbolfigur der linken politischen Gefangenen in der Weimarer Republik. Er stand namentlich für das, was in jener Zeit unter der Überschrift „Vertrauenskrise der Justiz“ diskutiert wurde.¹⁰ Der Rechtspflege wurde vorgeworfen, politisch mit zweierlei Maß zu messen. Nicht ohne Grund wurden in den Justizdebatten immer wieder von Jagow oder Hitler auf der einen und Hoelz auf der anderen Seite benannt.¹¹ Die Strafverfahren gegen erstere dokumentieren, daß es mehrheitlich der einem antidemokratischen Weltbild anhängenden Justiz an der Bereitschaft fehlte, die Republik gegen antidemokratische Attacken von rechts wirksam zu verteidigen. Ein Umstand, der zum Scheitern von Weimar beitrug. Jagow wurde bekanntlich als einziger Kappist rechtskräftig verurteilt. Denn auch die 775 am Putsch beteiligten Offiziere sind nicht bestraft worden. Ursächlich dafür ist die Auslegung des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 (RGBl. S. 1478) durch das Reichsgericht. Nach dem Gesetz sollten „Urheber“ und „Führer“ des Umsturzversuchs nicht unter die Amnestie fallen. Das Reichsgericht legte die Begriffe gegen die Intentionen des Gesetzgebers so weit aus, daß letztlich nur von Jagow als

8 Siehe zum Prozess Wolfgang Schild: Berühmte Berliner Kriminalprozesse der Zwanziger Jahre, in: Friedrich Ebel/Albrecht Randelzhofer: Rechtsentwicklungen in Berlin, Berlin/New York 1988, S.127-137; Volkmar Schöneburg: Die kriminalpolitische Bedeutung des Falles Hoelz, in: Staat und Recht, 12/1989, S.1016-1020.

9 Siehe GRDA, Bd. 19, S.34.

10 Siehe Robert Kuhn: Die Vertrauenskrise der Justiz (1916-1928), Köln 1983; GRGA, Bd. 14, Heidelberg 2002, S.163f. Anderer Auffassung ist Schild (FN 8).

11 Siehe GRGA, Bd. 19, S.75f.

„Führer“ und „Urheber“ übrig blieb.¹² Bereits nach 2 Jahren verbüßter Festungshaft befürwortete der Oberreichsanwalt ein Gnadengesuch v. Jagows, da diesen „ein hoher sittlicher Standpunkt“ auszeichne.¹³ Am 12. Dezember 1924 erfolgte die Begnadigung. Vier Jahre später verurteilte das Reichsgericht den preußischen Staat, dem Putschisten seine Ruhegehälter als ehemaliger königlich-preußischer Regierungspräsident vom 1. Januar 1922 an auszuzahlen. Später blieben die Fememorde von Angehörigen der „Schwarzen Reichswehr“, weitere Verbote der nazifaschistischen Bewegung, unter dem Gesichtspunkt eines angeblichen „Staatsnotstandes“ mehrfach straflos. Weitere Beispiele ließen sich problemlos anführen.

Demgegenüber symbolisiert Max Hoelz das harte Vorgehen der Justiz gegen linke Revolutionäre, aber auch gegen Kritiker undemokratischer Entwicklungen. Denn neben der Sondergerichtsbarkeit gegen die bayrischen Räterepublikaner¹⁴, die Akteure von 1920 und 1921 praktizierten der Strafgerichtshof zum Schutze der Republik und das Reichsgericht eine extensive Auslegung der Straftatbestände der „Vorbereitung zum Hochverrat“ und des „Landesverrats“, die u. a. die bloße revolutionäre Gesinnung zu strafbaren Tatbeständen umprägte. An diese Rechtsprechungslinie konnte u. a. der Volksgerichtshof der Nazifaschisten problemlos anknüpfen.¹⁵ In den beiden Briefen von Max Hoelz an den Justizminister Frenken wird der Sachverhalt noch einmal deutlich: Die Weimarer Justiz legte in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren, Prozessen und Urteilen eine die Grenze der Rechtsbeugung oft überschreitende Einseitigkeit im Umgang mit politischen Delikten an den Tag.¹⁶

Jene Einseitigkeit mobilisierte im Falle Hoelz wiederum eine breite Öffentlichkeit. Erich Mühsam publizierte 1926 seine Kampfschrift „Gerechtigkeit für Max Hoelz“, die mit einer Gesamtauflagenhöhe von 65.000 Exemplaren Mühsams größter Bucherfolg überhaupt war. Egon Erwin Kisch (1885-1948) edierte 1927 die „Briefe aus dem Zuchthaus“ von Hoelz. Paul Schlesinger (1878-1928), der berühmte „Sling“, schrieb in der „Vossischen Zeitung“ für Hoelz. Ständig erschienen Beiträge in der „Weltbühne“. Im April 1927 konstituierte sich ein „Neutrales Komitee für Max Hoelz“, dem u. a. Albert Einstein, die Gebrüder Mann, Stefan Zweig, Otto Dix, Bertolt Brecht und Lion Feuchtwanger angehörten. Halle und Apfel forcierten die juristische Arbeit. Halle besprach den Fall mit Oberreichsanwalt Karl Werner

12 Siehe GRGA, Bd. 19, S.78f., S.182.

13 Die Rekonstruktion des Falles Jagow aus den Akten des Reichsjustizministeriums findet sich bei Friedrich Karl Kaul: Imperialistische Gesinnungsverfolgung und Gesinnungsbegünstigung, Berlin 1981, S.63-79.

14 Nach einer amtlichen Auskunft des bayrischen Bevollmächtigten im Rechtsausschuss des Reichstags wurden wegen Beteiligung an der Rätebewegung in Bayern 2209 Personen strafrechtlich verurteilt. Siehe Erich Kuttner: Warum versagt die Justiz? Berlin 1921, S.61.

15 Siehe zur Kontinuität Klaus Marxen: Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.): Recht und Rechtslehren im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, S.208f; Ingo Müller: Furchtbare Juristen, München 1989, S.31f.

16 Siehe Klaus Schönhoven: Republik ohne Rechtsschutz. Politische Justiz in der Weimarer Republik, in: Franz-Josef Hutter/Carsten Tessler (Hrsg.): Die Menschenrechte in Deutschland, München 1997, S.74. Zu den Ursachen siehe Ernst Fraenkel: Zur Soziologie der Klassenjustiz, Berlin 1927; Ralph Angermund: Deutsche Richterschaft 1919-1945, Frankfurt/M. 1990.

(1876-1970). Beide Verteidiger trafen sich mit dem preußischen Justizminister, an den Hoelz gleichlautende Briefe wie an Frenken sandte, und veröffentlichten 1928 ihren im Auftrag der Roten Hilfe Deutschlands erarbeiteten Wiederaufnahmeantrag nebst einer Eingabe an den Reichstag. Der Druck von „unten“ erzielte Wirkung: Am 18. Juli 1928 ordnete das Reichsgericht auf Grund des Wiederaufnahmeantrags und des Amnestiegesetzes vom 14. Juli 1928 die Unterbrechung der Strafvollstreckung an. Zwar bezog auch das Amnestiegesetz aus Anlaß des 80. Geburtstages des Reichspräsidenten Hindenburg (1847-1934) Verbrechen gegen das Leben nicht ein, wandelte aber die für Mord oder Totschlag verhängte lebenslange Zuchthausstrafe in 7 1/2 Jahre Gefängnis um. Nach seiner Haftentlassung engagierte sich Hoelz politisch für die KPD und die Befreiung politischer Gefangener, schrieb seine Memoiren und besuchte 1929 die Sowjetunion. Nachdem er in einer Auseinandersetzung mit Faschisten in Bad Elster schwer verletzt wurde, reiste er 1930 wiederum in die Sowjetunion. Hier geriet der unangepaßte Max Hoelz fast zwangsläufig in Konflikt mit der politischen Führung, was letztlich zu seinem gewaltsamen Tod im September 1933 führte.¹⁷

*Dokument 1*¹⁸

Zuchthaus Breslau, 18.12.1922

An den Reichsamnestie-Ausschuß, Berlin W 9, Voss Straße 4

Aus einer Zuschrift meines Anwalts Justizrat Fraenkl-Berlin¹⁹ ersehe ich, daß derselbe einen Antrag für mich beim Amnestie-Ausschuß gestellt hat. Nach Lage der Dinge kann ich auf einen Erfolg des Antrags kaum rechnen. Trotzdem halte ich es für angebracht, ein Paar Tatsachen hier auszuführen, die bei der Beurteilung meines **Wollens** nicht unwichtig sein dürften.

Ein großer Teil der öffentlichen Meinung erklärt mich für einen „Räuber“, „Mordbuben“, „Brandstifter“ und dergleichen mehr, aber nur die allerwenigsten Menschen halten es überhaupt für notwendig, auch nur die Frage nach den Beweggründen meines Handelns aufzuwerfen.

Ein Verbrechen im Sinn des Wortes nenne ich das, wenn ein Mensch bewußt, mit vorgefaßter Absicht eine Handlung oder Unterlassung begeht zu dem bestimmten Zweck, sich dadurch persönliche Vorteile zu verschaffen. Solche oder ähnliche Motive kann meinen Handlungen kein Mensch unterschieben. Ich habe mich bei **allem** nur von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den notleidenden Massen leiten lassen.

¹⁷ Siehe Giersich/Kramer, Max Hoelz, S.94.

¹⁸ Die Dokumente wurden von Ulla Plener erschlossen in: Bundesarchiv Berlin, Akten des Reichsjustizministeriums R 3001 (alt St 1) 107, Bd. 4 (August 1921 bis Februar 1925), Bl. 31-33 (Dokument 1), Bl. 86/87 (Dokument 2), Bl. 91/92 (Dokument 3). Alle Briefe handschriftlich und von Max Hoelz eigenhändig unterschrieben.

¹⁹ Victor Fraenkl (geb. 1869), Dr. jur., KPD, Rechtsanwalt in Berlin, 1925 in das Zentralkomitee der Roten Hilfe Deutschlands gewählt, verteidigte Hoelz vor dem Moabiter Sondergericht.

Ich habe bis zum 16. Lebensjahr auf dem Dorfe gelebt und während meiner 8jährigen Schulzeit kaum 3 Mal meine Schularbeiten machen können, weil ich in der schulischen Zeit immer arbeiten mußte. Die Arbeiten sind mir nie lästig geworden, und es wird heute wohl nicht allzu viele Familien geben, in denen das "ora et labora" so zur unbedingten Regel und zum innersten Bedürfnis geworden ist, wie das in meinem Elternhause der Fall war.

Nach meiner Schulentlassung ging ich auf 2 Jahre als Tagelöhner zu dem Gutsbesitzer Klotsche in Lentewitz b. Riesa a. (d.) Elbe. Ich hätte herzlich gern ein Handwerk erlernt, aber dazu hatten meine Eltern keine Mittel. Als Tagelöhner konnte ich nie daran denken, meinen Eltern jemals eine Stütze zu sein. Wenn ein Kind jahrelang mit ansehen muß, wie beide Eltern sich abmühen und abquälen, nur um sich und ihren Nachwuchs rechtschaffen durchs Leben zu (schleusen), so empfindet es instinktiv der Mensch, seinen Eltern den Lebensabend einmal leicht zu machen. Dieser brennende Wunsch trieb mich vom Dorfe in die Stadt. Ich wollte aus eigener Kraft vorwärts kommen, einen Beruf lernen, um später meinen Eltern helfen zu können.

Wie schwer und hart dieses Ringen, ohne jede Hilfe, für mich werden **mußte**, kann sich wohl jeder denkende Mensch vorstellen. Ich habe mich bis zum Eisenbahntechniker durchgekämpft und fand als solcher Anstellung bei der Firma Artur-Koppel-AG-Berlin, die später mit Orenstein u. Koppel fusionierte. Von dort ging ich zur Eisenbahnbaufirma Herrmann Bachstein Berlin, Großbeeren Str.

Meine theoretischen Kenntnisse waren den an mich gestellten Anforderungen nicht gewachsen. Ich wollte noch ein paar Semester auf einer technischen Schule durchmachen. Dazu gehörten wieder Mittel, die ich nicht besaß. Ich nahm deshalb Beschäftigung als Vorführer in einem Lichtspielhaus, dadurch wurde es mir möglich, tagsüber eine Schule zu besuchen. Am abend dann 4 Stunden (Sonntags 10 Stunden) in einem engen, heißen Raum, nachher anschließend Schulaufgaben, und als Ziel dieses Ringens nur der eine brennende Wunsch, vorwärts zu kommen, um den Eltern helfen zu können. Ich habe Ehrgeiz nie gekannt. Meine ganze Welt war mein Gefühlsleben, das sich nur um meine Eltern und Geschwister bewegte.

Dann 1914. Ich war Ersatzreservist und meldete mich freiwillig. Nicht aus Kriegsbegeisterung, ich haßte den Krieg, instinktiv, vielleicht auch aus meinem starken religiösen Empfinden heraus, das mich 1914 noch beherrschte. Aber ich hätte mich geschämt, daheim zu bleiben, wo andere Tausende draußen kämpften.

14-18, diese 4 Jahre, die ich ununterbrochen an den Fronten verbrachte, haben meine Weltanschauung zertrümmert. Der religiöse Glaube schwankte. Ich wußte heute kaum zu sagen, ob damals die inneren Kämpfe oder die äußeren Kämpfe schwerer waren. Sie waren für mich beide bitter hart und blutig ernst. Es bildet nicht das den Menschen, was er erlebt, sondern wie er das **empfindet**, was er erlebt. Da noch an die Allmacht eines Schöpfers glauben, wo **alles** mordet, und Völker rasen; wo das grausamste Morden höchste Tugend, edelste Menschenliebe sein soll?

Was mir vordem meine Eltern, Geschwister, Religion waren, wurde mir jetzt die ganze Menschheit. Ohne die Zusammenhänge, die Kausalität des Seins und Geschehens zu erkennen, zu verstehen, warf mich das Gefühl auf die Seite der arbei-

tenden Massen. Sie waren es, die durch den Wahnsinn des jahrelangen Mordens am schwersten an Leib und Seele gelitten hatten. Nun ging das Gefühl mit dem Verstande durch. Der **erste** Schritt, den ich ins politische Leben tat, die **ersten** Worte, die ich zu den Massen sprach, brachten mich mit dem bürgerl. Gesetz in Konflikt, weil ich den Worten sofort die Tathandlung folgen ließ. Seit dem **ersten** Tag meiner polit. Tätigkeit (Anfang 1919) wurde ich steckbrieflich verfolgt. Ununterbrochen gehetzt, von Ort zu Ort. Immer von dem Gedanken erfüllt, daß die Masse selbst ihr Schicksal in die Hände nehmen muß. Krieg dem Kriege, Krieg der Unterdrückung, und diesen Kampf führen mit allen Mitteln, das erschien mir als das allein richtige. Ich wähnte, weil ich **so** dachte, **so** wollte, **so** kämpfte, **müßten** die anderen dasselbe tun.

Erst **während** der Märzkämpfe 1921 ist mir mit aller Deutlichkeit zu Bewußtsein gekommen, daß die Methoden meines Kampfes der Sache nicht dienen. Das Gute an mir war das Wollen, das Schlechte das Können; die Gedanken fügten sich nicht den Tatsachen. Das eine Hirn stieß sich an hundert harten Tatsachen wund, und wieder ging ein Glaube in Trümmer.

Ich stehe heute zur proletarischen Sache fester als je zuvor, und ich werde in diesem Sinne stets meine Pflicht erfüllen. Aber ich habe aus der in bitteren Erfahrungen gewonnenen Erkenntnis die notwendigen Konsequenzen gezogen. Ich habe mich innerlich und äußerlich losgelöst von meinen bisherigen Methoden.

Nicht erst die Haft hat mich zur Erkenntnis meiner Fehler gebracht, die Sie als Verbrechen bezeichnen. Die Haft ist weit eher geeignet, das Gegenteil zu bewirken. Ich hätte auch ohne lebenslängliche Haft andere Wege beschritten.

Daß ich den Sonderrichtern mit aller Schärfe entgegentrat, war meine Pflicht. Ich durfte ihnen kein Zugeständnis machen, das den Eindruck erweckte, ich wolle von Taten kneifen.

Man legt mir die Erschießung des Gutsbesitzers Heß zur Last. Heute glaubt kein Mensch mehr daran, daß ich an dieser Erschießung in irgendeiner Weise beteiligt bin. Aus dem vorhandenen Material ist klar ersichtlich, daß ich damit nichts zu tun habe. Wäre ich an der Erschießung des Heß irgendwie beteiligt, so würde ich mich dazu bekennen, wie ich mich stets rückhaltlos zu **allen** meinen Taten und Handlungen bekannt habe.

Alle die Beschimpfungen, die sich gegen mich richten, sind nicht imstande, mir die innerste Gewißheit aus der Seele zu reißen, daß ich **alles**, was ich materiell und ideell besaß, geopfert habe mit der festen Überzeugung, dadurch meine Pflicht zu tun, um den Unterdrückten zu helfen.

Daß die Wege, die ich einschlug, die Methoden, die ich anwandte, nicht immer die richtigen waren, weiß kein Mensch besser als ich selbst. Ich habe mich immer **bemüht**, das Richtige zu tun und aus meinen Fehlern zu lernen. Sie werden mir aber nie nachsagen können, daß ich persönliche Vorteile erstrebt habe, ich habe im Gegenteil **mehr** geopfert, als Sie jemals zu erkennen vermögen.

Ich bitte den Ausschuß dringend um Mitteilung, ob ihm meine Akten vorliegen und wie lange das Verfahren vor dem Ausschuß währen kann. Um diese Auskunft bitte ich deshalb, weil die Akten auch an anderer Stelle gebraucht werden.

Mein heutiges Schreiben betrachte ich als Anlage zum dem Antrag meines Anwalts Justizrat Fraenkl vom 29. 11.

Achtungsvoll Max Hoelz

Dokument 2

Breslau, am 22. Januar 25

*Herrn Reichsjustizminister Dr. Frenken-Berlin*²⁰

Herr Minister!

Die Hitler²¹, Jagow²² und Genossen sind in Freiheit gesetzt.

Ludendorff²³ war angeklagt, aber **freigesprochen**, obgleich er selbst - wie er vor dem Gericht angab - sich dieses seltsamen und unbegreiflichen Freispruches schämte, und obgleich das Gericht bei ihm Hochverrat feststellte.

Arco²⁴, der mit Vorbedacht und nach peinlichster Vorbereitung einen Minister ermordete, ist in Freiheit gesetzt. Nachdem er ein paar Jahre Festung erlebt hatte, die die gesamte Öffentlichkeit als Sommerfrische bezeichnete.

Anlock²⁵, der - **wie gerichtsnotorisch feststeht** - hier in Breslau 1920 mehrere Menschen in der grausamsten Weise zu Tode folterte und ermordete, ist seit Jahren in Freiheit gesetzt.

20 Joseph Frenken (1854-1945) gehörte zwar nicht formell dem Zentrum an, wurde aber von der Partei für das Amt des Justizministers im Kabinett Luther vorgeschlagen, Reichsjustizminister vom 15.01.1925 bis 21.11.1925.

21 Vom 26.2. bis 1.4.1924 wurde vor dem Volksgericht München I die Hochverratsklage wegen des Hitlerputsches vom 8./9. November 1923 verhandelt. Angeklagt waren neben Hitler Erich Ludendorff, Ernst Pöhner, Wilhelm Frick, Friedrich Weber, Ernst Röhm, Hermann Kriebel, Wilhelm Brückner, Robert Wagner und Heinz Pernet. Gegen Hitler, Pöhner, Kriebel und Weber erkannte das Gericht auf 5 Jahre Festungshaft wegen Hochverrats. Ludendorff wurde freigesprochen, während das Gericht die anderen Angeklagten wegen Beihilfe zum Hochverrat zu einem Jahr und drei Monaten Festungshaft verurteilte. Allen Tätern billigte das Urteil mildernde Umstände zu. Daher erhielten die wegen Beihilfe Verurteilten Bewährungsfrist. Den vier Hochverrätern wurde ein Reststrafenerlass nach 6 Monaten in Aussicht gestellt. Hitler und Kriebel entließ man als letzte am 20.12.1924 aus der Haft.

22 Traugott von Jagow (1865-1941), Dr. jur., Oberregierungsrat, 1906-16 Polizeipräsident von Berlin, dann bis 1918 Regierungspräsident von Breslau; einer der Führer des Kapp-Putsches, Reichsinnenminister in der Kapp-Regierung. Jagow, einziger bestrafte Putschist überhaupt, wurde am 21.12.1921 vom Reichsgericht wegen Beihilfe zum Hochverrat zu 5 Jahren Festungshaft verurteilt und am 12. Dezember 1924 u. a. wegen „vorzüglicher Führung“ begnadigt.

23 Erich Ludendorff (1865-1937), General, Mitglied der Obersten Heeresleitung im 1. Weltkrieg; war als konservativer Nationalist sowohl am Kapp-Putsch als auch am Hitler-Putsch beteiligt. Siehe auch Anm. 21.

24 Anton Graf von Arco auf Valley (1897-1945), erschöß am 21.2.1919 den bayrischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner (USPD); 1920 wegen Mordes zum Tode verurteilt; wurde wegen seiner „ehrenhaften Gesinnung“ zu Festungshaft begnadigt und 1925 aus der Haft entlassen.

25 Richtig muß es lauten Aulock. Während des Kapp-Putsches kam es in Breslau durch Angehörige des unter Führung des Oberleutnants v. Aulock stehenden Freikorps zu Tötungen und schwersten Mißhandlungen von Arbeitern. Die 2. Breslauer Strafkammer verurteilte 3 beteiligte Soldaten zu 2 1/2 bis 4 Jahren Gefängnis. Das Reichsgericht hat das Urteil am 18.6.1921 aufgehoben, da die Täter unter das Amnestiegesetz vom 4.8.1920 („Kapp-Amnestie“) fielen. Selbst in bürgerlichen Kreisen stieß diese Entscheidung auf Unverständnis. Siehe Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück: Politische Justiz 1918-1933, Bornheim-Merten 1987, S.95-97.

Demgegenüber werden eine Reihe meiner Mitkämpfer und ich selbst, die wir 1921 für die Befreiung der unterdrückten Arbeiter kämpften, noch immer in den Zuchthäusern festgehalten.

Ich richte deshalb heute die Frage an Sie, Herr Minister, wie wir eingekerkerten Arbeiter es fertigbringen sollten, uns mit diesem offensichtlich **zweierlei Maß** der deutschen Justiz - die doch den Anspruch erhebt, unparteiisch und gerecht zu sein **ohne Ansehen der Person** - abzufinden?

D. h., **wie** sollen wir politischen Gefangenen von links bei solchem zweierlei Maß eine jahrelange Einkerkерung mit der von Ihren Vollzugsorganen verlangten Einordnung in vorgeschriebene Regeln auf uns nehmen?

Hochachtungsvoll

Max Hoelz

Dokument 3

Breslau, am 3. Febr. 25

Herrn Reichsjustizminister Dr. Frenken-Berlin

Herr Minister!

Zu meinem Schreiben an Sie vom 22. Jan. 25 bemerke ich ergänzend heute noch folgendes.

Meine im vorigen Schreiben an Sie gerichtete Fragestellung kann möglicherweise bei Ihnen die Gegenfrage auslösen: Wieso ich die mir zur Last gelegten Tathandlungen identifiziere mit **den** Delikten, die Jagow, Hitler, Luddendorff und Co. zur Last gelegt sind.

Hierauf entgegne ich:

Der **einzige** tatsächliche Unterschied, der zwischen **meinen** Tathandlungen und denjenigen von Jagow, Hitler und Luddendorff besteht, ist folgender.

Die vorgenannten Rechtsputschisten und ihre engeren angeklagten Freunde hüteten sich wohl, die bei ihren Unternehmungen erforderlichen Tathandlungen wie Sprengungen, Beschlagnahmungen, Geiselfestsetzungen u. a. etwa gar selbst und **eigenhändig** vorzunehmen.

Für solche niederen Funktionen hatten die Jagow, Hitler usw. stets ihre hörigen, in Ehrfurcht ersterbenden Werkzeuge.

Diese besorgten mit oder „ohne“ Befehl derartige Funktionen, wissend, daß sie damit stets die Billigung ihrer geistigen Initiatoren fanden.

Demgegenüber habe ich die, im Interesse des revol. Kampfzieles als unbedingt notwendig erscheinenden, wichtigsten, **schwierigsten** und gefährlichsten Sprengungen und andere Tathandlungen meist **selbst** ausgeführt.

Und zwar aus folgenden Gründen.

Es widerstrebte meinem moralischen und politischen Verantwortlichkeitsgefühl, meinen Mitkämpfern die Ausführung von Tathandlungen zu befehlen oder sie von ihnen zu verlangen, bei denen sie offensichtlich ihr Leben aufs Spiel setzten, während der „Führer“ vom sicheren Port aus das Gelingen oder Mißlingen abwartet.

Das ist der Unterschied zwischen meinen Handlungen und zwischen den „Taten“ der Jagow, Hitler usw.

Ein weiterer Unterschied besteht schließlich noch darin, daß die Hitler, Jagow usw. **besoldete** Putschisten und Hochverräter sind²⁶; indessen ich meine materielle Existenz opferte, und **ohne Bezahlung** der revolutionären Sache diene.

Ich frage Sie nun, Herr Minister, mit **welcher** dialektischen Begründung bezeichnen Ihre juristischen Organe **absolut gleiche Tathandlungen** mit ganz verschiedenen Benennungen und Paragraphen???

In **allen** bisherigen Prozessen gegen Rechtsputschisten bezeichnen Ihre Richter und Staatsanwälte gewisse Handlungen als: Beschlagnahmungen, Requisitionen usw. Genau die gleichen Handlungen bezeichnen Ihre Organe in allen Prozessen gegen revol. Arbeiter mit Erpressung(!), Raub usw.

Der Paragraph spricht: „Vor dem Gesetz sind alle gleich!“²⁷

Ihre Richter und Staatsanwälte handeln: „Wenn zwei das Gleiche tun, so ist es längst nicht das Gleiche.“

Max Hoelz

26 Siehe zu den Ruhegehältern die Ausführungen in der Einleitung. Neben Jagow klagte auch General von Lüttwitz (1859-1942), einer der Führer des Kapp-Putsches, erfolgreich auf Nachzahlung seiner Pension und seines Offiziergehalts (siehe GRGA, Bd. 19, S.182).

27 Artikel 109, Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.“